Anlage 1

Dienstleistungsüberlassungsvertrag

Zwischen

einerseits

der **ARGE Rhein-Erft**, vertreten durch den/die Geschäftsführer/in und

andererseits

1. der **Bundesagentur für Arbeit**, vertreten durch die Agentur für Arbeit Brühl, Wilhelm-Kamm-Str. 1, 50321 Brühl, diese wiederum vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Frau Ute Ackerschott
2. dem **Rhein-Erft-Kreis**, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch den Landrat, Herrn Werner Stump

und

- der **Stadt Bedburg**, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gunnar Koerdt
- der **Stadt Bergheim**, Bethlehemer Str. 9, 50126 Bergheim, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Maria Pfordt
- der **Stadt Brühl**, Uhlstr., 50321 Brühl, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Kreuzberg
- der **Gemeinde Elsdorf**, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wilfried Effertz
- der **Stadt Erftstadt**, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ernst-Dieter Bösche
- der **Stadt Frechen**, Johann-Schmitz-Platz 1, 50226 Frechen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Willi Meier
- der **Stadt Hürth**, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Walther Boecker
- der **Stadt Kerpen**, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Marlies Sieburg
- der **Stadt Pulheim**, Alte-Kölner-Str. 26, 50259 Pulheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Karl August Morisse sowie

- der **Stadt Wesseling**, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter Ditgens,

gemeinsam bezeichnet als Vertragspartner, wird unter Bezug auf § 10 des ARGE-Vertrags folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Aus der Neuregelung des Sozialhilferechts, insbesondere durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) resultiert ein Wegfall von Aufgaben bei den Städten und Gemeinden einerseits. Andererseits hat die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft Rhein-Erft, bestehend aus den Aufgabenträgern Agentur für Arbeit und dem Kreis, ab dem 01. Januar 2005 Aufgaben nach dem SGB II wahrzunehmen, ohne dass ihr eigenes Personal zur Verfügung steht. Deshalb stellt die Gemeinde/Stadt, neben den beiden Trägern, im Wege der Zuweisung gemäß § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), § 12 Abs. 2 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bzw. §12 Abs. 2 Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesagentur für Arbeit (MTA) der ARGE Beamte/Angestellte zur Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

§ 1
Aufgabenübertragung und Aufgabenübergang

(1) Nach Ablauf der Übergangsregelung werden die dem Rhein-Erft-Kreis gemäß § 22 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II obliegenden Aufgaben ab dem 01.07.2005 von der ARGE wahrgenommen.

(2) Die der Agentur für Arbeit Brühl nach dem SGB II obliegenden Aufgaben sind mit der Errichtung der ARGE gemäß § 44 b SGB II mit Wirkung vom 01.01.2005 auf die ARGE übergegangen.

§ 2
Zuweisung

(1) Die Vertragspartner stellen der ARGE zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II qualifiziertes Personal zur Verfügung.

(2) Die Stadt/Gemeinde und der Rhein-Erft-Kreis weisen der ARGE zum 01.07.2005 (wie es die Arbeitsagentur bereits zum 01.01.2005 vollzogen hat) Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter gemäß § 123 a BRRG bzw. § 12 Abs. 2 BAT zur Erfüllung der der ARGE übertragenen Aufgaben zu.

(3) Der Stadt/Gemeinde wird das Recht eingeräumt, im Fall der Vakanz einer von der Stadt/Gemeinde besetzten Stelle der ARGE Vorschläge zur Nachbesetzung zu unterbreiten. Wird das Vorschlagsrecht von der Kommune nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekannt werden des Freiwerdens der Stelle ausgeübt, so entscheiden die Träger über die Nachbesetzung. Die beteiligten Dienstherren sind verpflichtet, sich unverzüglich über die Vakanz einer Stelle gegenseitig zu informieren.

§ 3
Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Durch die Zuweisung zur ARGE bleibt die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten unberührt. Dienstherrin/Dienstherr bleibt die Stadt/Gemeinde/Kreis/Arbeitsagentur. Rechte und Pflichten aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen gelten unverändert weiter, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

(2) Insoweit bleiben die Funktionen der Dienstvorgesetzten bzw. Arbeitgeber und der Vorgesetzten bestehen.

§ 4
Weisungsrecht/Direktionsrecht der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat das fachliche Weisungsrecht.

(2) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der ARGE obliegt das dienstaufsichtsrechtliche Weisungsrecht/Direktionsrecht, soweit dies für einen störungsfreien Arbeitsablauf in der ARGE erforderlich ist.

(3) Maßnahmen, die in Ausübung des Weisungsrechtes der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der ARGE erfolgen und einen mitbestimmungs- und/oder mitwirkungsrechtlichen Tatbestand nach dem LPVG, BPersVG, SGB IX , LGG oder BGleiG erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Herkunftsdienststelle.

§ 5
Kostenerstattung

I. Übergangsphase bis zum (vollständigen) Bezug der Liegenschaften der ARGE

(1) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt für das kommunale Personal entsprechend der Wertigkeit der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe zum Erstattungszeitpunkt nach den Grundsätzen des KGSt-Gutachtens 04/2004, ggf. begrenzt durch die Wertigkeit der in der ARGE besetzten Stelle. Verwaltungsgemein-/Overheadkosten werden pro Vollzeitäquivalent in Höhe von 725,- €, bei Teilzeitäquivalente entsprechend anteilig, erstattet.

(2) Die Erstattung der Personal- und Verwaltungsgemein-/Overheadkosten für das Personal der Arbeitsagentur erfolgt entsprechend der Wertigkeit der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe zum Erstattungszeitpunkt auf Basis der von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten aktuellen Berechnungen (*Budget.xls*). Für Amtshilfekräfte erfolgt die Erstattung auf der gleichen Basis jedoch lediglich in Höhe von 75% der dort angegebenen Kostensätze.

(3) Die Erstattung der Sachkosten eines Arbeitsplatzes erfolgt für eine Liegenschaft eines kommunalen Trägers pro Vollzeitäquivalent, Teilzeitäquivalente entsprechend anteilig, nach den Grundsätzen des KGSt Gutachtens 04/2004 in Höhe von bis zu 14.400,00 Euro jährlich. Für eine Liegenschaft der Agentur für Arbeit erfolgt die Erstattung der Sachkosten pro Vollzeitäquivalent, Teilzeitäquivalente entsprechend anteilig, auf Basis der von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten aktuellen Berechnungen (*Budget.xls*). Die Erstattung erfolgt an den jeweiligen Träger unabhängig davon, von welchem Träger das Personal in dieser Liegenschaft gestellt wird.

II. Ab vollständigem Bezug der Liegenschaften der ARGE

a) Rhein-Erft-Kreis und Kommunen

(1) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt entsprechend der Wertigkeit der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungs(Entgelt-)gruppe zum Erstattungszeitpunkt nach den Grundsätzen des jeweils aktuellen KGSt-Gutachtens, zur Zeit 04/2004, ggf. begrenzt durch die Wertigkeit der in der ARGE besetzten Stelle. Verwaltungsgemein-/Overheadkosten werden pro Vollzeitäquivalent in Höhe von 725,- €, bei Teilzeitäquivalente entsprechend anteilig, erstattet.

(2) Erbringt die Kommune, in der sich die Liegenschaft der AG-RE befindet, Leistungen aus dem Katalog des jeweils aktuellen KGSt Gutachtens, zur Zeit 04/2004,

so erfolgt die Erstattung der Sachkosten pro Vollzeitäquivalent, Teilzeitäquivalente entsprechend anteilig, nach den Grundsätzen des jeweils aktuellen KGSt Gutachtens, zur Zeit 04/2004. Hiervon nicht erfasst sind die Leistungen, die ggf. die Argentur für Arbeit erbringt und finanziert, z.B. IT Komponenten (Hard- u. Software), Telekommunikation und Porto, da diese durch die Agentur für Arbeit sichergestellt werden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt durch die ARGE regelmäßig zum 10. des Folgemonats.

b) Arbeitsagentur

(1) Die Erstattung der Personal- und Verwaltungsgemein-/Overheadkosten erfolgt entsprechend der Wertigkeit der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungs (Entgelt-)gruppe zum Erstattungszeitpunkt auf Basis der von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten aktuellen Berechnungen (B*udget.xls)*. Die dort angebotenen optionalen Leistungen werden durch die ARGE nicht in Anspruch genommen. Für Amtshilfekräfte erfolgt die Erstattung auf der gleichen Basis jedoch lediglich in Höhe von 75% der dort angegebenen Kostensätze.

(2) Übernimmt die Agentur für Arbeit die Verwaltung einer Liegenschaft der ARGE, so erhält sie eine Erstattung der Sachkosten pro Vollzeitäquivalent, Teilzeitäquivalente entsprechend anteilig, auf Basis der von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten aktuellen Berechnungen (*Budget.xls)* unabhängig davon, von welchem Träger das Personal in dieser Liegenschaft gestellt wird.

(3) Für die Bereitstellung der IT Komponenten (Hard- u. Software), Telekommunikation und Porto, erhält die Agentur für Arbeit die Kosten erstattet.

(4) Die Kostenerstattung erfolgt durch die ARGE regelmäßig zum 10. des Folgemonats.

§ 6
Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

(1) Die Vereinbarung wird zum 01.07.2005 wirksam und ist bis zum 31.12.2009 befristet. Die Vertragspartner gemäß ARGE-Vertrag können den Vertrag einvernehmlich verlängern.

(2) Kündigungen dieses Vertrages können zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jah-

res, in welchem der Vertrag enden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kündigung kann von der Kommunalen Seite aus nur einvernehmlich erfolgen.

(3) Wird der diesem Vertrag zugrundeliegende Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit Brühl und dem Rhein-Erft-Kreis über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, endet die Laufzeit des vorliegenden Vertrages automatisch mit dem Ende der Laufzeit des ARGE-Vertrages.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, unverzüglich Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

(3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Bedburg, den 14.08.2006

für die Stadt/~~Gemeinde~~ Bedburg

.....

Gunnar Koerdt
Bürgermeister der Stadt Bedburg